

Paper-ID: VGI_190950



Staatsvoranschlag für das Jahr 1910. Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 7 (12), S. 372–375

1909

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190950,  
Title = {Staatsvoranschlag f{"u}r das Jahr 1910. Grundsteuerkataster und  
        dessen Evidenzhaltung},  
Author = {N., N.},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {372--375},  
Number = {12},  
Year = {1909},  
Volume = {7}  
}
```



Die reichsdeutschen, französischen, englischen und russischen Fachzeitschriften haben sich anerkennend über die gelungene Bearbeitung der Gruppe: Photogrammetrie, welche ein selten vollständiges Bild der verschiedenen Anwendungsformen der Photogrammetrie lieferte, geäußert.

Unter der Mitarbeit einer Reihe der hervorragendsten Theoretiker und Praktiker der Photographie ist als besonderer Glanzpunkt des Dresdener Ausstellungsjahres zum ersten Male ein Kongreß zustande gekommen:

Der erste internationale Kongreß für angewandte Photographie (vom 15. bis 20. Juli), dessen Zweck die Behandlung der wissenschaftlichen und technischen Anwendungen der Photographie war. Prof. Doležal, der als Ehrenpräsident des Kongresses fungierte, hielt einen zusammenfassenden Vortrag «Über Photogrammetrie und ihre Anwendungen».

Um die Mitte des Monats September ist zu Dresden ein Preisgericht zusammengetreten, in welchem Prof. Doležal als Juror und stellvertretender Obmann des Preisgerichtes wirkte. Auf dem Gebiete der Photogrammetrie wurde die höchste Auszeichnung, der Ehrenpreis, zuerkannt:

1. dem k. u. k. militärgeographischen Institute in Wien;
2. dem k. u. k. Hauptmann a. D. Scheimpflug;
3. der Kgl. Meßbildanstalt zu Berlin und
4. dem Ingenieur Maul in Dresden für seinen Raquetten-Apparat. *D.*

Staatsvoranschlag für das Jahr 1910.

Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung.

Für das Jahr 1910 werden die ordentlichen Ausgaben für den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung mit 5,588.051 K veranschlagt, daher gegenüber dem pro 1909 präliminierten Betrage per 5,294.365 » höher um 293.686 K

Aus den Rubriken, auf welche dieses Mehrerfordernis sich verteilt, heben wir nur die zunächst interessierenden hervor:

Persönliche Bezüge	169.346 K
Remunerationen und Aushilfen	2.280 »
Reisekosten, Diäten und Vergütung von Vermessungsauslagen . . .	41.030 »
Kanzlei- und Manipulationserfordernisse	15.680 »
Mietzinse	13.032 »
Auslagen für den Betrieb der einzelnen Reproduktionsabteilungen des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters	5.500 »
Auslagen aus Anlaß von Neuvermessungen	33.000 »
Die Reserve im Zentralleitungskredite für unvermeidliche Mehrauslagen	56.000 »

Die Mehrbeträge bei den «Persönlichen Bezügen» sind, abgesehen von den Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen der Beamten, vorwiegend durch die Einstellung von 17 Geometerstellen wegen Errichtung neuer Vermessungsbezirke in Oberösterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien, je einer

Geometerstelle für die Grundbuchanlegung in Tirol, das Katastralmappenarchiv in Graz und den Evidenzhaltungsdienst in Niederösterreich, je drei Geometerstellen zur Unterstützung für den Überwachungsdienst im Küstenland und in Dalmatien und für Neuvermessungen entstanden, beziehungsweise resultieren dieselben aus Ernennungen länger dienender Eleven bei der Neuvermessung und im ausübenden Evidenzhaltungsdienste zu Geometern.

Hingegen wurden zwei entbehrlich gewordene Geometerstellen aufgelassen.

Das Erfordernis für persönliche Bezüge hat aus dem Grunde eine Erhöhung um weitere 54.390 K erfahren, da das gegenwärtige Statusverhältnis mit Rücksicht auf die höhere technische Ausbildung des Evidenzhaltungspersonales ein minder günstiges ist und einer Verbesserung bedarf. Aus diesem Grunde wurden sechs Posten von Überwachungsorganen der VIII. Rangsklasse in die VII., beziehungsweise VI. Rangsklasse umgewandelt und auch beim ausübenden Vermessungspersonale die Verteilung der einzelnen Rangsklassen nach einem günstigeren Schlüssel begonnen.*)

Überdies wurden die Kosten für die Neusystemisierung von 23 Eleven präliminiert und erfolgte die Präliminierung der Adjuten nach dem systemisierten Stande (im Vorjahre wurde nur der effektive Stand präliminiert). Endlich wurde der Vorrückung der Kanzleioffizianten und definitiven Diener Rechnung getragen.

Im lithographischen Institute wurde mit Rücksicht auf die bestehenden Vorrückungsvorschriften 1 technischer Offizial II. Klasse und 3 technische Assistenten mehr präliminiert, dagegen 4 technische Elevenstellen aufgelassen.

Ferner wurde eine Stelle in der IX. Rangsklasse mit der Bezeichnung «Oberfaktor» gegen Einziehung einer technischen Offizialsstelle II. Klasse in der X. Rangsklasse systemisiert.

Außer den präliminierten 682 Evidenzhaltungsbeamten, 245 adjutierten und 14 unadjutierten Evidenzhaltungseleven gehören noch 55 Geometer und 1 Eleve zum Konkretualstatus der Evidenzhaltungsbeamten, wovon 44 Geometer und 1 Eleve für die agrarischen Operationen im Etat des Ackerbauministeriums verwendet und auch dort präliminiert werden und 11 Geometer bei anderen Etats, bezw. Fonds ihre Präliminierung finden.

Der Konkretualstatus der Evidenzhaltungsbeamten weist daher einen Gesamtstand von 737 Beamten und 260 Eleven auf.

*) 1909: VI. Rangsklasse	4,	1910	7
» VII. »	25,	»	28
» VIII. » (Ü.-D.)	13,	»	7
» VIII. Ober-Geometer I. Kl.	117,	»	141
» IX. » II. Kl.	179,	»	182
» X. Geometer I. Kl.	223,	»	237
» XI. » II. Kl.	87,	»	80
» Eleven	179,	»	245

Die Anzahl der Vermessungsbezirke nach dem pro 1910 präliminierten Stande stellt sich, wie folgt:

Österreich unter der Enns . . .	31
Österreich ob der Enns . . .	16
Salzburg	5
Steiermark	23
Kärnten	11
Krain	17
Küstenland	21
Tirol und Vorarlberg	30
Böhmen	92
Mähren	51
Schlesien	12
Galizien	154
Bukowina	18
Dalmatien	21

Zusammen . 502

In dieser Darstellung ist jedoch auf die in der Pauschalsumme Post 17 per 34.000 K vorgesehenen und im Jahre 1910 neu zu errichtenden Vermessungsbezirke keine Rücksicht genommen.

Der Mehranspruch per 19.820 K auf der Rubrik «Taggelder und Löhne» ist einerseits eine Folge der Vorrückung der Kanzleigehilfen und Aushilfsdiener in höhere Bezugsstufen, andererseits auf die durch die Aufstellung neuer Vermessungsbezirke notwendig gewordene Vermehrung des Kanzleihilfs- und Arbeiterpersonals im lithographischen Institute zurückzuführen.

Bei der Rubrik «Remunerationen und Aushilfen» ergibt sich ein Mehranspruch per 2280 K infolge Vermehrung des Personales.

Der Mehrbedarf bei «Reisekosten, Diäten und Vergütung von Vermessungsauslagen» per 41.030 K, »Kanzlei- und Manipulationserfordernisse» per 15.680 K sowie «Mietzinse» per 13.032 K ergibt sich aus den durchgeführten Personalvermehrungen, beziehungsweise aus der Aktivierung neuer Vermessungsbezirke und zum Teil aus dem Erfolge der letzten Jahre, in welchem sich der bisherige Kredit als unzureichend erwiesen hat.

Die Erhöhung des Erfordernisses bei Post 14 «Auslagen für den Betrieb der einzelnen Reproduktionsabteilungen des lithographischen Institutes des Grundsteuerkatasters» per 5500 K ist nur eine scheinbare und durch die Überstellung dieses Betrages von der Rubrik «Persönliche Bezüge» anlässlich der Auflassung einer technischen Offizialsstelle in der IX. Rangklasse und einer technischen Elevelstelle entstanden, gegen Aufnahme von mehreren Zöglingen, deren Kosten aus dem Kredite dieser Rubrik zu bestreiten sind.

Der Mehranspruch bei der Rubrik «Auslagen aus Anlaß von Neuvermessungen» gründet sich auf die Inangriffnahme der Neutriangulierung des Netzes II. und III. Ordnung für Katasterzwecke auf Grundlage der vom militärgeographischen Institute für die Zwecke der

internationalen Erdmessung bewirkten Triangulierung des Netzes erster Ordnung.

Ferner wird mit der Pauschalsumme (Post 17) wie im Vorjahre eine Tangente im Betrage von 34.000 K als «Kosten aus Anlaß von Vermehrungen im Personalstande der Evidenzhaltungsbeamten» eingestellt, um insbesondere durch Vermehrung der Vermessungsbezirke in einzelnen Verwaltungsgebieten es den Evidenzhaltungsfunktionären zu ermöglichen, die ihnen im Interesse der Erhaltung und Verbesserung des Katastraloperates sowie in jenem der Bevölkerung obliegende Aufgabe vollständig und rechtzeitig zu bewältigen.

Endlich sollen mit der Pauschalsumme (Post 18) per 100.000 K die im Jahre 1907 eingeleiteten Maßnahmen zur Förderung des Evidenzhaltungsdienstes fortgesetzt werden.

Vergleicht man die hier mit Absicht hervorgehobenen Rubriken des Mehrerfordernisses dieses Voranschlages mit jenen der Präliminierungen, so wird man nicht verkennen, daß die jetzige Regierung bestrebt ist, durch freigebigere Verfügungen die Verbesserung der Lage der Evidenzhaltungsbeamten anzubahnen. **Diese Verfügungen werden zum großen Teile unseren in den letzten Petitionen vorgebrachten Wünschen gerecht und wir begrüßen diese „Aeußerungen des Wohlwollens“ auf das wärmste und dankbarste.**

Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen.

Das kürzlich sanktionierte und bereits kundgemachte, für die Bukowina*) wirksame Gesetz betreffend die Hintanhaltung der Zersplitterung von Katastralparzellen enthält im wesentlichen nachfolgende Bestimmungen: Die physische Teilung von Liegenschaften, die im Operate des Grundsteuerkatasters als selbständige Parzellen der im § 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 angeführten ökonomischen Kulturgattungen (Äcker, Wiesen, Hutweiden, Alpen, Waldungen und Teiche) vorkommen, ist nur zulässig, wenn jedes Teilstück, das eine selbständige Katastralparzelle werden soll, das festgesetzte Mindestflächenmaß behält und wenn jedem solchen Teilstücke eine ausreichende wirtschaftliche Zugänglichkeit gewahrt bleibt oder noch durch einen neu anzulegenden Weg verschafft wird. In letztem Falle müssen die Beteiligten über die Herstellung, Benützung und Erhaltung des Weges sowie über das Rechtsverhältnis (Eigentum, Servitut) eine Vereinbarung treffen. Das Mindestflächenmaß der Teilstücke wird für Acker, Wiesen, Hutweiden und Teiche auf 15 Ar, für Alpen und Waldungen auf 1·5 Hektar festgesetzt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung: bei Durchführung des § 21, Absatz 1, des kaiserlichen Patentbeschlusses vom 3. Dezember 1852; wenn die Teilung eines Grundstückes infolge eines Enteignungserkenntnisses, in

*) Auch für die anderen österr. Kronländer wäre ein solches Landesgesetz von großem Nutzen.
Die Redaktion.